

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz Ravenéstraße 50 56812 Cochem

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem

Ihre Nachricht:
vom 03.02.2026
BIM-Z 1039/2024

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
B421,L199,L98-66/26-IV
46

Ihr Ansprechpartner:
Thomas Klasen

Durchwahl:
(02671) 983-6446
Mo. bis Do.
E-Mail:

Thomas.Klasen
@lbm-cochem.rlp.de

Datum:
17.02.2026

**Anbau an Bundesstraßen;
Bauantrag der Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden für die
Errichtung von 12 Windenergieanlagen in der Gemarkung Grenderich, Moritzheim und
Zell an der freien Strecke der B 421, L 199 und L 98**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zustimmung nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)/ § 22 Abs. 1
Landesstraßengesetz (LStG) für das oben genannte Bauvorhaben wird mit nachstehenden
Auflagen erteilt:

1. Die Windenergieanlagen sind gem. der Anlage zu errichten, wie vorgesehen.
2. Die verkehrliche Erschließung ist gem. Anlage herzustellen, wie vorgesehen.

Das Anlegen einer weiteren Zufahrt ist nicht gestattet.

Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der
Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten
Weise beeinträchtigt werden.

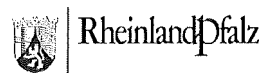
3. Für die Zufahrten sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft
freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt
werden, soweit dadurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

Besucher:
Ravenéstraße 50
56812 Cochem

Fon: 02671 / 983-0
Fax: 02671 / 983-6900
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
Lutz Nink



4. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der B 421/L 199/L 98 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
6. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
7. Sind für das Vorhaben weitere Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich, so hat sie der Antragsteller in Eigenverantwortung einzuholen.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten an Bundesstraßen

Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandene Zufahrt im Zuge der B 421 gem. Anlage widerruflich erlaubt.

Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 8 a Abs. 1 FStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Genehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes

Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.

Wir weisen ausdrücklich auf § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hin.

Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten an Landesstraßen

Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandenen Zufahrten gem. Anlage widerruflich erlaubt.

Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.

Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis sind die Zufahrten wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.

Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.

Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.

Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrten gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten.

Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz gesondert mitgeteilt.

Der Erlaubnisnehmer wird ausdrücklich auf § 41 Abs. 3 und 4 des Landesstraßengesetzes hingewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr von **458,- Euro** festgesetzt.

Wir bitten, den festgesetzten Betrag von **458,- €** gemäß dem Rd.-Erl. des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 06.08.1965 (MinBl. 1965, Sp. 933 ff) und dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 06.10.2004 (MinBl. 2004, S. 371) an die Rheinland-Pfalz Bank Mainz, IBAN DE23 6005 0101 7401 5076 24, unter Angabe der Zweckbestimmung:

„IV 46 66 26 B421“

abzuführen.

Die Kostenentscheidung ergeht nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz - LGebG - vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die Gebühren der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10, S. 185).

Der Betrag ist spätestens in sechs Monaten fällig.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die vorgenannten Kosten nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages gemäß § 18 LGebG erhoben werden.

Für die temporären Baustellenzufahrten ist vorab eine Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz zu beantragen. Ferner ist die zuständige Verkehrsbehörde zu beteiligen.

Eine Durchschrift Ihrer Entscheidung bitten wir uns zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Rossi
Thomas Rossi